

§ 8 Kirchengutsgarantie

Funktion.²²⁷ Sie sichert den Religionsgesellschaften den religiösen (religionsbestimmten) Gebrauch ihrer Vermögensgegenstände. Die Kirchengutsgarantie wirkt als Säkularisationsverbot,²²⁸ mit anderen Worten als Bestandsgarantie, welcher der Gedanke zugrundeliegt, dass religiöse Freiheit wesentlich von den materiellen Rahmenbedingungen ihrer Verwirklichung abhängt, sie also eines angemessenen «materiellen Substrats» bedarf.²²⁹ Insoweit besteht zur Religionsfreiheit, wie sie Art. 37 Abs. 2 2. Halbsatz LV in der Ausgestaltung der Kultusfreiheit gewährleistet, ein Konnex, der deutlich macht, dass sie für die Religionsgesellschaften finanzielle Basis und sachliche Voraussetzung für die «Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes» ist. So gesehen kommt der Kirchengutsgarantie eine gegenüber der (allgemeinen) Eigentumsgarantie selbständige Bedeutung zu. Sie ergänzen einander.

227 So Kästner, S. 894.

228 Zu Wesen und Begriff der Säkularisation siehe Grundmann, Sp. 3031 ff.

229 BVerfG, DVBl. 1999, S. 693, 695; Kästner, S. 892 f.